

Gegen Postzustellungsurkunde

Karl Karletshofer GmbH
Lessingstraße 19

89231 Neu-Ulm

Immissionsschutz und Abfallrecht

Bearbeiter/-in:	Frau Maier
Zimmer:	220
Telefon:	07 31 / 70 40 - 416
Telefax:	07 31 / 70 40 - 667
E-Mail:	Oksana.maier@lra.neu-ulm.de
Unser Zeichen:	41-1711.3/2-G3
Datum:	17.11.2015

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch Erweiterung der Betriebszeit sowie Errichtung von drei Lagerboxen im nordöstlichen Teil der Anlage und von vier Lagerboxen im nordwestlichen Teil der Anlage

Antragstellerin: Karl Karletshofer GmbH, Lessingstraße 19, 89231 Neu-Ulm

Anlagenstandort: Grundstück Fl.-Nr. 1604 der Gemarkung Neu-Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch eine Erweiterung der Betriebszeit im verminderten Betrieb von 16:15 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie durch die Errichtung von drei Lagerboxen im nordöstlichen Teil der Anlage und von vier Lagerboxen im nordwestlichen Teil der Anlage.

1.1 Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wird verzichtet.

1.2 Die Genehmigung erlischt bezüglich der Anlagenteile und Maßnahmen, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Unanfechtbarkeit des Bescheids begonnen wird und sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

XXXX

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 17.11.2015. Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziff. 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.1 Allgemein

3.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben. Bei widersprüchlichen Angaben gelten die jeweils aktuelleren Angaben.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

3.1.2 Die Auflage unter Ziffer 4.1.5 des Genehmigungsbescheides vom 07.10.2013, Az. 41-1711.3/2-G2, bzw. Ziffer 2.1.8 der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid erhält folgende Fassung:

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten bzw. folgende Funktionen zu erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung,
- Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise recycelt oder beseitigt werden,
- Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für das Lager genehmigten Abfallschlüsselnummern und der getroffenen Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung,
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- das jeweilige Vorgehen entsprechend der Ziffer 1.2.17 der Anlage 2,
- Dokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und über die Mengen der Abfallströme, die aus der nachfolgenden Behandlung der Elektro-/Elektronik-Altgeräte resultieren,
- Dokumentation über den Verbleib bzw. die Verwertung für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht unterliegen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten,
- Dokumentation der Behandlung von Metallschlamm (AVV 12 01 18*) durch Schwerkraftabscheidung: Beginn und Ende der Behandlung einer Charge, Gewicht der zu behandelten

Charge vor Behandlung, die bei der Behandlung entstehende Abfallart (AVV) und Abfallmengen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

Die Arbeiten in der Nebenzeit (Montag – Freitag von 16:15 Uhr – 20:00 Uhr) ist auf folgende Betriebszustände beschränkt:

Szenario 1

Betrieb der Schrottpresse an der Nordseite der Betriebshalle, Beschickung durch einen Greifbagger, Betrieb eines Staplers zum Abtransport der gepressten Ballen.

Fahrt eines Lkw zwischen dem südlichen und dem nördlichen Betriebshof.

Anfahrt oder Abfahrt eines Lkw auf den bzw. vom südlichen Betriebshof.

Beurteilter Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ bezogen auf die Nebenzeit (3,75 Stunden) maximal 107 dB(A).

Szenario 2

Betrieb eines Greifbaggers auf dem nördlichen Betriebshof, Umschlagen/Sortieren von verschiedenen Schrottsorten.

Fahrt eines Lkw zwischen dem südlichen und dem nördlichen Betriebshof.

Anfahrt oder Abfahrt eines Lkw auf den bzw. vom südlichen Betriebshof.

Beurteilter Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ bezogen auf die Nebenzeit (3,75 Stunden) maximal 107 dB(A).

Szenario 3

Betrieb eines Greifbaggers auf dem südlichen Betriebshof, Umschlagen/Sortieren von schwerem Schrott. Keine Lkw-Bewegungen und kein Staplerbetrieb.

Beurteilter Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ bezogen auf die Nebenzeit (3,75 Stunden) maximal 112 dB(A).

3.2.2 Ein gleichzeitiger Betrieb von mehr als einem der genannten Szenarien ist in der Nebenzeit von 16:15 Uhr bis 20:00 Uhr nicht zulässig. An einem Tag ist jeweils nur eines der genannten Szenarien zulässig.

3.2.3 Lkw-Anfahrten und –Abfahrten sind in der Nebenzeit ausschließlich über die südliche Betriebszufahrt an der Lessingstraße zu führen. Das nördliche Betriebstor ist nach Beendigung der regulären Betriebszeit ab 16:15 Uhr zu schließen.

Folgende Schalleistungspegel L_{WAFTeq} (inkl. Impulszuschlag KI der TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Greifbagger Fuchs MHL 320 Umschlag von Aluschrott von Hofffläche in Lagerboxen Beschickung Schrottpresse mit Aluschrott, Presse	$L_{WA} = 106 \text{ dB(A)}$ $L_{WA} = 104 \text{ dB(A)}$
Radbagger Fuchs MHL 340, mit Hydraulischere Zerschneiden von Aluprofilen	$L_{WA} = 113 \text{ dB(A)}$

Stapler Linde Gruma H 50 D Fahrbetrieb, Anheben und Absenken von Lasten	$L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$
Lkw mit Absetzcontainer Abkippen von Metallspänen in Lagerbox in Spänehalle	$L_{WA} = 110 \text{ dB(A)}$
Radbagger Fuchs MHL 331, mit Elektromagnet Sortieren von Schrott östlich der Spänehalle	$L_{WA} = 112 \text{ dB(A)}$

3.3 Abfallwirtschaft

- 3.3.1 Der bei der Behandlung von Metallschlamm (AVV 12 01 18*) durch Schwerkraftabscheidung gewonnene Metallanteil ist weiterhin unter dem Abfallschlüssel AVV 12 01 18* einzustufen und zu entsorgen. Eine im Einzelfall hiervon abweichende Vorgehensweise ist in vorheriger Absprache mit dem Landratsamt Neu-Ulm zulässig.

3.4 Baurecht

- 3.4.1 Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.
- 3.4.2 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm anhand des anliegenden Vordrucks mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen (2-fach). Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte und vom Bauherrn und dem Nachweisberechtigten (Ziff. 4) unterschriebene Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neu-Ulm vorliegt.
- 3.4.3 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises muss von einem Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 bescheinigt sein. Die Bescheinigung (sog. „Bescheinigung Standsicherheit I“) ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

Der Bescheinigung bedarf es nicht, wenn vor Baubeginn (mit der Baubeginnsanzeige) die vollständig ausgefüllte und vom Tragwerksplaner und Bauherrn unterzeichnete Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinne der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vorgelegt wird.

- 3.4.4 Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist dem Landratsamt anhand des anliegenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- 3.4.5 Im Falle der Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises (vgl. Ziff.3.4.3) muss die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes von einem Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 bescheinigt sein (sog. „Bescheinigung Standsicherheit II“). Die Bescheinigung ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 3.4.6 Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3.5 Arbeitsschutz

- 3.5.1 Über eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (§ 5) und Arbeitsstättenverordnung (§ 3) sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln, entsprechende Maßnahmen festzulegen und bereits beim Bau der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch festzustellen, wo explosionsgefährliche Atmosphäre entstehen kann.
- 3.5.2 Wenn explosionsgefährliche Atmosphäre entstehen kann, ist nach § 6 Gefahrstoffverordnung ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Hierin sind die Explosionsgefährdungen zu ermitteln und Vorkehrungen zum Explosionsschutz zu treffen. Es sind Ex-Zonen festzulegen und im Betrieb entsprechend zu kennzeichnen.

3.6 Brandschutz

- 3.6.1 Es ist ein vereinfachter Feuerwehrplan gemäß der DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan muss Deckblatt / Objektinformation mit EPN Nummer (EPN 475), Ortslageplan mit Wasserentnahmestellen und Objektplan enthalten. Nach der erfolgten Freigabe durch die Feuerwehr Neu-Ulm, Sachgebiet 5, Zeppelinstraße 6, 89231 Neu-Ulm ist dieser in doppelter Ausführung (1x in laminiertes und 1x in digitaler Form) an die Feuerwehr Neu-Ulm zu übergeben.

4. Hinweise

- 4.1 Diese Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung.
Der Genehmigungsbescheid ergeht im übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

5. Zusammenfassung der immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen

- 5.1 Mit Schreiben vom 07.02.2002, Az. 41-171/3/2, erhielt die Karl Karletshofer GmbH vom Landratsamt Neu-Ulm eine Anzeigebestätigung nach § 67 Abs. 2 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten.

Mit Bescheid vom 07.10.2013, Az. 41-1711.3/2-G2, erhielt die Karl Karletshofer GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG. Diese Genehmigung umfasste folgende Maßnahmen:

- Änderungen bei den Aufnahme-, Lager-, Behandlungs- und Umschlagsmengen der Abfälle
- Errichtung und Inbetriebnahme einer elektrisch betriebenen Schrottschere
- Ersatz der im Oktober 2011 stillgelegten Siebmaschine durch eine neue Siebmaschine
- Ersatz der im Oktober 2011 stillgelegten Magnetscheidemaschine durch Anschaffung und Inbetriebnahme einer neuen Magnetscheidemaschine
- Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt auf das Betriebsgelände über die Lessingstraße
- Erweiterung der östlichen Lagerfläche als Leergutlagerfläche und als Abstellplatz für Lkw-Anhänger
- Nutzungsänderung der nördlichen Lagerfläche
- Errichtung von 9 neuen Lagerboxen mit Stahlumwandung auf der nördlichen Betriebsfläche
- Erhöhung der Stellwand zwischen Betriebs- und Spänehalle als Schallschutzmaßnahme

- Errichtung und Betrieb einer neuen Straßenfahrzeugwaage in Niederbauweise auf dem Rangierhof
- Errichtung einer dreiseitig umschlossenen und überdachten Halle am nordöstlichen Rand der Betriebsfläche
- Genehmigung der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten Maßnahmen:
 - Lagerung und Umschlag von zusätzlichen Abfällen
 - Stilllegung Dieselaggregat der Schrottpresse
 - Ersatz der Schrottpresse an geändertem Standort
 - Erweiterung der Lagerfläche um 850 m² und Erweiterung der nördlichen Betriebsfläche als Stellfläche für Leercontainer

6.1 Im vorliegenden Verfahren werden der Übersichtlichkeit wegen die allgemeinen Auflagen und Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zum Abfallrecht auf den aktuellsten Stand gebracht.

Nach Verwirklichung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen gelten daher für die Anlage der Karl Karletshofer GmbH die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen.

Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

6. Kostenentscheidung

6.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Karl Karletshofer GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXXX Euro festgesetzt. Die entstandenen Auslagen für die Veröffentlichung im Amtsblatt in Höhe von XXXX Euro sowie Portokosten in Höhe von XXXX Euro sind zu erstatten.

7. G r ü n d e

7.1 Die Karl Karletshofer GmbH beantragte beim Landratsamt Neu-Ulm am 28.07.2015, zuletzt ergänzt am 01.09.2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch eine Erweiterung der Betriebszeit im verminderten Betrieb von 16:15 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie durch die Errichtung von drei Lagerboxen im nordöstlichen Teil der Anlage und von vier Lagerboxen im nordwestlichen Teil der Anlage.

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände Grundstück Flur-Nr. 1604 der Gemarkung Neu-Ulm verwirklicht.

Als beteiligte Behörden wurden

- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt-,
- die Stadt Neu-Ulm,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Naturschutzbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die Feuerwehr Neu-Ulm und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Den Antragsunterlagen liegt das Gutachten der Tecum GmbH vom 21.05.2015 im Hinblick auf Geräuschimmissionen bei.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Auflagen grundsätzlich zu.

7.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.74 (BayRS 2129-1-1-4) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

7.3 Durch die Verwirklichung des oben genannten Vorhabens ändert sich die Beschaffenheit und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks. Die Änderung ist wesentlich, weil durch ihre Verwirklichung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), erheblich sein können.

Die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks, d.h. einer Anlage nach Ziffer 8.12.3.1 (G) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Gesetz vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gem. § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

7.4 Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 sind folgende Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen für sich betrachtet genehmigungspflichtig:

- Ziffer 8.12.1.1 (G,E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 264 t wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.12.1.1 der 4. BImSchV überschritten, so dass für die Lagerung von gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Ziffer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 748 t wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV überschritten, so dass für die Lagerung von nicht gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Ziffer 8.15.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch das Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von max. 264 t je Tag wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.15.1 der 4. BImSchV überschritten, so dass für das Umschlagen von gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Ziffer 8.15.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch das Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von max. 1.748 t je Tag wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.15.3 der 4. BImSchV überschritten, so

dass für das Umschlagen von nicht gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

- Ziffer 8.11.2.1 (G,E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch die Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 255 t je Tag wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.11.2.1 der 4. BImSchV überschritten, so dass für die Behandlung von gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Ziffer 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Durch die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 1.743 t je Tag wird die Bagatellgrenze der Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV überschritten, so dass für die Behandlung von nicht gefährlichem Abfall bereits für sich allein genommen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

7.5 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anlage fällt zwar unter Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 21.12.1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden, kommen am Anlagenstandort jedoch nicht zum Tragen.

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde entsprechend § 3 a des UVPG am 25.09.2015 im Amtsblatt Nr. 32/2015 des Landkreises Neu-Ulm bekannt gegeben.

7.6 Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Ziffer 8.12.1.1 und 8.11.2.1 Spalte D des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist für IE-Anlagen grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen außer es werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG eingesetzt.

Zwar gelten Abfälle grundsätzlich nicht als gefährliche Stoffe, da aber neben den Abfällen auch andere als gefährlich eingestufte Stoffe (z.B. Dieselkraftstoff, Heizöl, etc.) in der Anlage eingesetzt werden, machte dies die Erstellung eines AZB erforderlich.

Im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde auf die Vorlage eines AZB verzichtet, sofern die beschriebenen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

7.7 Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 BImSchG, jedoch nach § 10 Abs. 8 a BImSchG durchzuführen ist.

7.8 Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Anlage liegt im Bereich des Bebauungsplanes M88 „Im Falchen“ der Stadt Neu-Ulm, der das Betriebsgelände als Industriegebiet ausweist. Der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks entspricht einer für Industriegebiete vorgesehenen Nutzung. Die Errichtung von sieben Lagerboxen befindet sich im Bereich des Bebauungsplans M45 Innenbereichssatzung und ist gem. § 34 Abs. 4 BauGB ebenfalls planungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen der Innenbereichssatzung.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 7.9 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes -KG- vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 Alt. 4, 8.II.0/1.3.1 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses - KVz - vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F).

8. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Neu-Ulm) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dieling
Oberregierungsrat

Anlage

Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“

Anlage 2 „Auflagenzusammenfassung“

Baubeginnsanzeige (2-fach)

Anzeige der Nutzungsaufnahme

Bautafel

1 Antragsordner (2. Fertigung)

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger